

# Anzeige der Haltung von Schafen

gem. § 26 Viehverkehrsverordnung

Az.: 39.72.05

Seite 1 von 2

An

Landkreis Diepholz

Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Niedersachsenstraße 2

49356 Diepholz

**Mail: veterinaerwesen@diepholz.de**

**Fax: 05441 – 976 1744**

Bitte zutreffende Felder ausfüllen oder ankreuzen

**Registriernummer für den Standort** (sofern vorhanden): **03 251**

## Aktuelle Postanschrift des Tierhalters

Name (Firma):

Vorname:

Straße, Nr.:

Ortsteil:

PLZ:

Ort:

Landkreis:

Gemeinde:

Telefon Nr.:

Fax Nr.:

E-Mail:

## Standort der Tierhaltung und verantwortliche Person

 (sofern abweichend von der Postanschrift)

Name (Firma):

Vorname:

Straße, Nr.:

Ortsteil:

PLZ:

Ort:

Gemeinde:

Verantwortlicher:

Für jeden Standort ist eine eigene Anzeige abzugeben!

## Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Schafen

Böcke:

Mutterschafe:

Lämmer:

Jährlinge:

## Angaben zur Nutzungsart

Zucht

Lämmermast

Milchschaafhaltung

Sonstige Mast

Hobbyhaltung

gewerbliche Schafhaltung

Sind bereits Ohrmarken für o. g. Schafe vorhanden bzw. beantragt

Ja

Anzahl

Nein

**Angaben zur Schafhaltung:**

Bitte zutreffende Felder ausfüllen oder ankreuzen, je Standort einen Bogen ausfüllen.

**Standort der Tierhaltung:**

ganzjährige Stallhaltung

Stallh.-Anbindehaltung

Stallh.-Gruppenhaltung

Stallh.-Kastenstand

Buchtenhaltung

Stallh. kombiniert: Laufstall-Anbinde.

Stallh. kombiniert mit Auslauf

Stallh./Auslauf-Anbindehaltung

Kombi-Anbindung Tiefstreue

Kombi-Anbindung Spaltenboden

Kombi-Ständer

Kombi-Hütte

Stallhaltung kombiniert mit Weide

Stallh./Weide-Anbindehaltung

Weide-/ Auslaufhalt. mit Hütte

Weide-/ Auslaufhaltung

Freilandhaltung

Stallh.-Einzelbox

sonstige Haltungsformen

Gehege

Zwinger Einzelhaltung

Zwinger Gruppenhaltung

Versuchstierhaltung

Boxenhaltung Versuch

Standplatz Versuch

Auslauf Versuch

Hof-/ Betreuungsarzt:

Name:

Für:

Zuchtschafe

Anschrift:

Mastschafe

Mir/Uns ist bekannt, dass gem. § 26 Viehverkehrsordnung Änderungen zu den vorstehend gemachten Angaben unverzüglich dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Diepholz zu melden sind.

**Sollte eine Änderung nicht rechtzeitig angezeigt werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die entsprechend mit einer Geldbuße geahndet wird.**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird von mir/uns ausdrücklich bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters / der verantwortlichen Person  
(bei digitaler Übersendung ist die maschinelle Unterschrift ausreichend)

# Merkblatt für Neueinsteiger in die Schafhaltung

## Gesetzliche Grundlagen:

Wer Tiere betreut hat sich die notwendige Sachkunde anzueignen (Tierschutzgesetz). Neueinsteiger in die Schafhaltung sollten sich dieses Fachwissen durch Lehrgänge, durch die Mitgliedschaft in einem Schafzuchtverband ö.ä. anzueignen.

Der Beginn der Schafhaltung muss (unabhängig von der Anzahl) nach § 26 der Viehverkehrsverordnung beim zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Nach § 34 der Viehverkehrsverordnung sind Schafe und Ziegen im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter innerhalb von neun Monaten oder spätestens vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb mit gültigen, von der zuständigen Behörde (Veterinäramt) zugeteilten, Ohrmarken zu kennzeichnen.

Nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht abgegeben und auch nicht in einen Bestand oder eine Schlachtstätte eingestellt werden.

Wer Schafe hält, hat ein Bestandsregister zu führen, welches die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe enthält. Zusätzlich sind alle Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarke, des Datums und der Anschrift des bisherigen/zukünftigen Besitzers anzugeben.

Jeder Schafhalter hat ein Bestandsbuch zu führen, in dem alle Anwendungen von Arzneimitteln bei den Schafen eingetragen werden. Insbesondere muss die Identität der behandelten Schafe, Datum der Anwendung, Name des Medikaments, Wartezeit u. a. angegeben werden.

Zu einer ordnungsgemäßen Schlachtung gehört die Lebend und Schlachtkörperbeschau und eine Beseitigung der Schlachtabfälle nach dem geltenden Tierkörperbeseitigungsrecht, Tote Tiere müssen nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht unschädlich beseitigt werden. Der Schafhalter ist verpflichtet, tote Schafe direkt oder über das Ordnungsamt bei der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu Abholung anzumelden. ( Für den LK Diepholz: SNP Belm-Icker ☎ **0800 7793333**). Nach dem Tierseuchengesetz verdächtige Krankheits- und Todesfälle müssen dem Amtstierarzt angezeigt werden,

## Haltungsgrundsätze:

Zur Betreuung einer Schafherde gehört eine tägliche Kontrolle der Tiere, um z.B. kranke, verletzte o.ä. Schafe rechtzeitig zu erkennen und zu behandeln. Die Schafe sollen jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Als Einzäunung eignen sich in erster Linie Drahtknotengitter, wie sie z.B. auch als Wildschutzzäune eingesetzt werden. Stacheldraht ist für Schafe nicht zu verwenden. Zur variablen Unterteilung der Fläche können auch Elektrozaune eingesetzt werden. Eine Hütte/ Witterungsschutz soll vorhanden sein.

Um den Wurmbefall zu reduzieren ist eine Unterteilung der Fläche in mehrere Teilstücke, welche nacheinander beweidet werden zu empfehlen.

Behandlungen gegen Innen- und Außenparasiten sind je nach Befall notwendig. Auskunft kann der Haus- oder Hoftierarzt erteilen.

Einmal im Jahr sind die Schafe zu scheren und ca. zweimal im Jahr ist eine Klauenpflege durchzuführen.

Auf der Weide können ca. 6- 12 Mutterschafe mit Lämmern je Hektar gehalten werden. Je nach Bodenverhältnissen, Bewuchs und Rasse ist dieser Wert höher oder niedriger. Aufgepasst! In der zweiten Jahreshälfte ist der Futteraufwuchs wesentlich geringer. Mineral- und Salzlecksteine sollten ganzjährig zur Verfügung stehen.

Für den Winter ist ein Stall sinnvoll. Es muß für Winterfutter gesorgt werden, da die Schafe in dieser Zeit nicht genügend Futter auf den Flächen finden.

Bei hochtragenden und säugenden Mutterschafen ist, je nach Rasse, eine Zufütterung von Kraftfutter, in Abhängigkeit von der Grundfutterqualität, notwendig.

Lammende Schafe und neugeborene Lämmer benötigen einen besonderen Witterungsschutz. Ein Ablammen im Freien sollte nur bei robusten Rassen toleriert werden, jedoch nur wenn die Temperaturen und übrigen Witterungsverhältnisse keine Beeinträchtigung der Lämmer erwarten lassen. Geeignete Schutzeinrichtungen sollten zur Verfügung stehen.